

STAATSANWALTSCHAFT

Baden

Mellingerstrasse 207 (Täfernhof), 5405 Dättwil AG
Telefon 056 200 12 12, Fax 056 200 12 13
staatsanwaltschaft.baden@ag.ch
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

Einschreiben
Bezirksgericht Baden
Mellingerstrasse 2a
5400 Baden

STA3 ST.2016.5723 crdi / crdi

19. Januar 2017

Anklageschrift

In der Strafsache

Beschuldigter **Humbel Werner Peter** (geb. Humbel), geb. 27.07.1964, von Stetten AG,
Eichhofstrasse 5, 5608 Stetten AG

v.d. lic. iur. Patrick Scheubel, Rechtsanwalt, Lagerstrasse 14,
8600 Dübendorf

Übersetzung Nein

Haftsache Nein

Privatklägerschaft VgT Verein gegen Tierfabriken Schweiz, v.d. Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
(Art. 118 ff. StPO) 9546 Tuttwil (Zivil- und Strafkörperin)

wird wie folgt Anklage erhoben:

I. Zur Last gelegte strafbare Handlung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO)

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

Der Beschuldigte hat jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens verdächtigt.

Der Geschädigte **Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil**, veröffentlichte am 28. Juli 2015 Bildaufnahmen aus dem Schweinestall des Beschuldigten in Stetten, Eichhofstrasse 5, und liess diese den Medien "Reussbote" sowie "Tele M1" zukommen. Von Beat Gomes, Redaktor des "Reussboten", auf die Bilder, welche Schweine, deren Zustand und ihr Gehege abbildeten, angesprochen, sagte der Beschuldigte zwischen 29. Juli und 3. August 2015 telefonisch, dass auf den Fotos Farben ersichtlich seien, welche es im Stall nicht gebe. Gegenüber Adrian Remund, Reporter des "Tele M1", sagte der Beschuldigte vor der Kamera am 3. August 2015 neben dem Stall in Stetten, dass es auf den Fotos Farben

habe, welche es im Stall drinnen schlichtweg nicht habe. Dies sei das, was ihm im Moment sehr Angst mache, dass solche Bilder rumgehen.

Durch die Aussagen des Beschuldigten wurde dem Geschädigten unterstellt, er habe bearbeitete Fotos über den Zustand von Schweinen veröffentlicht, um einen angeblich schlechten Zustand der Tiere zu dokumentieren. Tatsächlich hatte der Geschädigte die Bilder jedoch nicht bearbeitet, vielmehr handelte es sich um Originalfotos. Nachdem der Geschädigte den Zweck des Tierschutzes verfolgt, wurde er im Ruf, seriöse Berichte betreffend die Tierhaltung zu erstatten, herabgesetzt und verletzt.

Der Beschuldigte wurde deshalb mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 28. Juni 2016 wegen übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 520.00 verurteilt.

Nachdem der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen war, berichtete Adrian Remund am 29. Juli 2016 im "Tele M1" darüber. Vorgängig am selben Tag konfrontierte Adrian Remund den Beschuldigten telefonisch mit dem Strafbefehl, wobei dieser in Stetten sagte, dass er immer noch Zweifel an der Echtheit der Bilder habe. Adrian Remund gab diese Äusserung am Abend in den Nachrichten des "Tele M1" wieder.

Durch die Aussage des Beschuldigten, er habe nach wie vor Zweifel an der Echtheit der Bilder, unterstellte er dem Geschädigten neuerlich, er habe bearbeitete Fotos über den Zustand von Schweinen veröffentlicht, um einen angeblich schlechten Zustand der Tiere zu dokumentieren. Demgegenüber hatte der Beschuldigte keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschädigte Fotos manipuliert haben könnte. Dass der Beschuldigte dadurch den Geschädigten wiederum im Ruf, seriöse Berichte betreffend die Tierhaltung zu erstatten, herabsetzte und verletzte, war jenem bewusst, er rechnete aber zumindest damit. Dennoch äusserte der Beschuldigte gegenüber Adrian Remund willentlich die angeblichen Zweifel an der Echtheit der Bilder im Wissen oder während er zumindest damit rechnete, dass diese Äusserung in der Nachrichtensendung des "Tele M1" wiedergegeben werde.

Der Geschädigte macht eine Zivilforderung von CHF 1'000.00 geltend.

II. Anträge

1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. Er sei in Anwendung der vorgenannten Gesetzesbestimmung sowie von Art. 34 und 47 StGB zu verurteilen zu:

Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 520.00

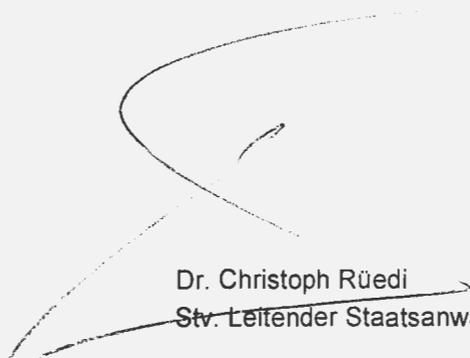
3. Es sei der dem Beschuldigten mit Urteil der Staatsanwaltschaft Baden vom 28. Juni 2016 (Geldstrafe von 10 Tagessätzen) gewährte bedingte Strafvollzug in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen.
4. Unter den üblichen Kostenfolgen.

III. Weitere Angaben

1. Höhe der bisher entstandenen Untersuchungskosten: CHF 54.95
2. Die Anklagegebühr beträgt CHF 950.00.

Zustellung an (Art. 327 StPO)

- lic. iur. Scheubel Patrick (A-Post Plus)
- VgT Verein gegen Tierfabriken Schweiz (A-Post Plus)


Dr. Christoph Rüedi
Stv. Leitender Staatsanwalt



Beilagen

- Akten STA3 ST.2016.5723
- Bezugsakten ST.2016.145 (STA Baden)